

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Gemäß § 18 Z 2 lit. a des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt durch Verordnung die gemäß § 15 MEG bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Messgeräte um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Von Seiten der österreichischen Gemeinden, in deren organisatorischem und wirtschaftlichem Nahebereich die meisten Wasserversorgungsunternehmen angesiedelt sind, wurde immer wieder der Wunsch auf Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler vorgebracht (siehe dazu die Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 24. Juni 2020 zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, 9/SN – 22/ME XXVII. GP).

Die gegenständliche Verlängerung der Nacheichfrist ermöglicht die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser zu nutzen und können damit auch anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und Nacheichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden. Dies würde sohin im Ergebnis zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden beitragen, da die Kosten des Ausbaues und der Nacheichung der Wasserzähler entweder vom Versorgungsunternehmen selbst getragen oder auf die Kunden überwält werden.

Die vorgesehene Verlängerung der Nacheichfrist würde somit zu einer Kostenreduktion für die Betroffenen führen.

In Europa finden sich für Wasserzähler die unterschiedlichsten Eichfristen. Beispiele dafür sind in der folgenden Übersicht enthalten:

- **Bulgarien:** 2 bzw. 5 Jahre
- **Kroatien, Polen, Kosovo, Slowenien:** 5 Jahre
- **Deutschland, Tschechische Republik:** 6 Jahre
- **Rumänien:** 7 Jahre
- **Ungarn:** 8 Jahre
- **Frankreich:** Abhängig von nationalen Genauigkeitsklassen, 9 Jahre Klasse A, 12 Jahre Klasse B, 15 Jahre Klasse C, danach 7 Jahre
- **Italien:** 10 oder 13 Jahre
- **Schweden:** 10 Jahre
- **Belgien:** initial 16 Jahre, 8 Jahre bei höherem Durchfluss
- **Dänemark, Niederlande, Irland:** Verwenderverantwortung
- **Finnland:** keine Nacheichfrist
- **Schweiz, Spanien, Norwegen:** Keine Eichpflicht für Wasserzähler

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass Österreich bei der gesetzlich vorgegebenen Nacheichfrist am unteren restriktiven Ende des Spektrums liegt. In diesem Lichte ist der Wunsch nach einer Verlängerung der Nacheichfrist durchaus nachvollziehbar.

Eine Verlängerung der Nacheichfrist gemäß § 18 Z 2 lit. a des MEG ist aber nur zulässig, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte gewährleistet ist.

Nach dem Wissenstand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist bezüglich der national zugelassenen und auf dem Markt befindlichen Zähler aus technischer Sicht – rein die Funktionsweise des Zählers selbst betreffend – eine Verlängerung der Nacheichfrist möglich.

Ein wesentliches Kriterium für die Messgenauigkeit ist aber nicht der Zähler alleine, sondern auch die Wasserqualität. Hier kommt es insbesondere durch Bauarbeiten im Versorgungsnetz zur Einschwemmung von Fremdkörpern, die die Messgenauigkeit der Kaltwasserzähler beeinträchtigen können.

Die bisherige Vorgangsweise der Versorgungsunternehmen war, dass nach Ablauf der Nacheichfrist von 5 Jahren ein Ausbau der Zähler und eine komplette Servicierung mit Reinigung und Austausch von

Komponenten vor einer sogenannten Neueichung erfolgten. Damit liegen aus der Praxis auch keine Prüfergebnisse von nach Ende der Nacheichfrist ausgebauten Zählern vor, die die Auswirkungen der Wasserqualität und von Fremdkörpern auf die Messgenauigkeit der Zähler zu Ende der aktuellen Nacheichfrist zulassen würden.

Die Funktionsweise und Genauigkeit von Wasserzählern, die auf dem Ultraschallmessprinzip basieren, werden durch ins Versorgungsnetz eingeschwemmte Fremdkörper nicht dauerhaft beeinträchtigt. Für diese Messgeräte sind somit keine Evaluierungen – wie bei den übrigen Wasserzählern – notwendig und müssen daher auch nicht vorgesehen werden.

Seit Umsetzung der Messgeräterichtlinie kommen neue Modelle von Zählern auf den Markt, die aber keiner nationalen Zulassung mehr unterliegen und somit für die Eichbehörde das langfristige Zuverlässigkeitsverhalten dieser neuen Zähler nicht immer bekannt ist.

Es soll nun mit dieser befristeten Verordnung einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Verlängerung der Nacheichfrist Kosten für die Verwender der Zähler zu reduzieren und andererseits aber auch die Messgenauigkeit der Zähler nach mehr als 5 Jahren Verwendungsdauer auf breiter Basis zu evaluieren und damit die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Funktionsweise der Zähler sicher zu stellen. Das der Evaluierung zugrunde gelegte Kriterium ist die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze nach Ablauf der verlängerten Nacheichfrist von 10 Jahren.

Zur Klärung der Frage der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Funktionsweise der Zähler und ob die Verordnung nach Ablauf ihrer vorgesehenen Geltungsdauer verlängert werden kann oder nicht, sind eichtechnische Prüfungen der Zähler (Evaluierungen) bezüglich der Auswirkung der Verlängerung der Nacheichfrist auf deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit erforderlich. Für diese Evaluierungen sind der Ausbau und die Prüfung von nach einem Stichprobenplan ausgewählten Zählern erforderlich.

Dieses Evaluierungserfordernis wurde direkt in gegenständliche Verordnung aufgenommen und findet seine gesetzliche Deckung in der Verordnungsmächtigung des § 18 Z 2 lit. a MEG, da eine Verlängerung der Nacheichfrist nur möglich ist, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für den Zeitraum der Verlängerung der Nacheichfrist gewährleistet ist.

Sollte sich auf Grund einer fundierten Evaluierung herausstellen, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zähler im Zeitraum der um 5 Jahre verlängerten Nacheichfrist nicht sichergestellt ist, tritt die Verordnung mit 31.12.2035 automatisch außer Kraft, sodass ab diesem Zeitpunkt wieder die gesetzliche Nacheichfrist von 5 Jahren zur Anwendung gelangt.

Da aufgrund dieser Verordnung eine generelle Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler vorgesehen ist, ist die bestehende Verordnung betreffend die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler basierend auf § 18 Z 2 lit. b MEG (BGBl. II Nr. 94/2018) obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Abs. 1:**

Gemäß § 18 Z 2 lit. a des MEG kann mit Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Messgeräte um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist verlängert werden. In § 15 Z 5 lit. a des MEG ist die Nacheichfrist für Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler mit 5 Jahren festgelegt. Damit kann mittels Verordnung gemäß § 18 Z 2 lit. a MEG diese Frist um das Einfache – somit von 5 auf 10 Jahre – verlängert werden.

### **Zu § 1 Abs. 2:**

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt, ist eine Verlängerung der Nacheichfrist nur zulässig, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist. Derzeit verfügt die Eichbehörde nicht über Ergebnisse von Prüfungen der messtechnischen Richtigkeit von Zählern, die mehr als 5 Jahre in Netzen eingebaut sind. Damit ist aber zwingend in der Verordnung eine Evaluierung der Zähler, die auch einen Ausbau und eine messtechnische Kontrolle nach einem statistischen Stichprobenplan beinhaltet, vorzusehen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messungen bei Wasserzählern nach dem Ultraschallmessprinzip auch bei durch Arbeiten im Versorgungsnetz eingeschwemmten Fremdkörpern nicht dauerhaft negativ beeinträchtigt wird, wurde für diese Geräte kein Evaluierungserfordernis festgelegt.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttretensdatum dieser Verordnung sowie die Aufhebung der nunmehr obsolet gewordenen Verordnung, BGBl. II Nr. 94/2018.

**Zu § 2 Abs. 2:**

Die mit dieser Verordnung angeordnete Verlängerung der Nacheichfrist gilt befristet für alle bis 31. Dezember 2025 geeichten Wasserzähler. Ausgenommen vom Geltungszeitraum der Verlängerung sind aber Wasserzähler, die 2025 eichtechnisch geprüft werden, aber erst mit der Jahreszahl 2026 (Voreichung gemäß § 36 Abs. 5 MEG) versehen werden. Andernfalls wäre keine Prüfmöglichkeit gegeben, ob es sich bei Zählern mit dem Eichdatum 2026 um im Jahre 2026 geeichte oder im Jahr 2025 für 2026 vorgeeichte Zähler handelt, die nicht mehr in den Verlängerungsumfang fallen sollen.

**Zu § 2 Abs. 3:**

Da die Nacheichfrist auf 10 Jahre verlängert wurde, muss die Gültigkeit der Verordnung auch bis zum Ablauf dieser verlängerten Nacheichfrist bestehen bleiben.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung enthält den Notifizierungshinweis.